

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung eines Anhängers (AGB)

Vertragspartner: JSDienstleistungen und Anhängervermietung (auch Vermieter genannt)
Jürgen Schwemlein, Kirchenstraße 3 , 74821 Mosbach-Reichenbuch 0 62 63 / 42 88 08 und der jeweilige Mieter.

Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen sorgfältig durch!

§ 1 Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Durch seine Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll erkennt der Mieter an, dass er den Anhänger in technisch einwandfreiem Zustand übernommen hat.

§ 2 Der Mietgegenstand darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters an „Dritte“ überlassen werden.

§ 3 Das Zugfahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und die Anhängезugvorrichtung in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. (Rote Kennzeichen und Ausfuhrkennzeichen gelten nicht als Zulassung) .

§ 4 Der Anhänger ist gemäß der jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung wie folgt versichert:
Haftpflichtversicherung/Teilkaskoversicherung .

§ 5 Der Mieter haftet dem Vermieter grundsätzlich bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall.

§ 6 Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges allein verantwortlich, sowie für Verkehrsverstöße aller Art. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Auch für Reifenschäden und Folgeschäden am Fahrzeug jeglicher Art. Die Haftung für das Ladegut werden vom Vermieter nicht übernommen und somit **ausdrücklich ausgeschlossen**. Der Vermieter haftet nicht für die Funktion der beigelegten Spanngurte, Schlösser und der Motorrad-wippen.

§ 7 Veränderungen am Anhänger sind verboten ! Bei der Beladung und der Ladungssicherung liegt die Verantwortung beim Mieter.

§ 8. Bei Auftreten von Schäden, dürfen diese **nur** nach Rücksprache und Maßgabe des Vermieters durchgeführt werden. Anderenfalls trägt der Mieter die hierfür angefallenen Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter hierdurch erleidet.

§ 9 Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter ist für sich oder dessen Fahrer, für die Fahrtüchtigkeit und des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis selbst verantwortlich. Die Beladung des Anhängers ist nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Der Anhänger ist vom Mieter sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern, verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so muss er vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Mietausfalls leisten. Bei Diebstahl, Brand , Sturmschäden, Vandalismus und auch bei Schäden die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, haftet der Mieter für den vollen Wert des Anhängers und dessen Teile. Der Mieter haftet für den Mietausfall solange mit 50% des Tagessatzes pro Tag, bis der Vermieter wieder voll über den Anhänger verfügen kann.

§ 10 Busgelder und sonstige Straf gelder, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Mieters.

§ 11 Bei Fahrzeugrückgabe vor dem vereinbarten Zeitpunkt, wird der volle Mietpreis fällig, es sei denn der Anhänger kann vorher anderweitig vermietet werden.

§ 12 Im Falle eines Unfalls ist die Polizei in jedem Fall zur Ermittlung der Unfallsachen hinzuzuziehen. Der Vermieter ist sofort zu verständigen und spätestens bei Rückgabe des Anhängers über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden, sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter, sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger zum vereinbarten Termin dem Vermieter an dessen Adresse zurückzugeben. Wird der Rückgabetermin um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Vermieter zu benachrichtigen, außerdem ist der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Tagesmiete verpflichtet. Nach zwei Tagen ohne Benachrichtigung erfolgt eine Anzeige wegen Unterschlagung. Für hieraus entstehende Schäden dem Vermieter gegenüber, hat der Mieter vollen Schadenersatz zu leisten.

§ 14 Bei einer Verschmutzung ist eine Reinigung des Anhängers vom Mieter durchzuführen. Beim Reinigen durch den Vermieter werden 15.00 € nachberechnet !

§ 15. Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Fahrten in außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind **verboten**.

§ 16 50% des nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreises muss sofort, die Restzahlung spätestens 6 Wochen vor der Anmietung auf dem Mieter bekannt zu Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Nur dann ist eine Vermietung verbindlich reserviert. Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung durch den Mieter werden nachstehende Stornogebühren fällig:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| • Bis zu 50 Tagen vor Mietbeginn | 30 % des Gesamtmietpreises |
| • 49 – 30. Tag vor Mietbeginn | 40 % des Gesamtmietpreises |
| • 29.- 15. Tag vor Mietbeginn | 50 % des Gesamtmietpreises |
| • 14.- 07. Tag vor Mietbeginn | 70 % des Gesamtmietpreises |
| • Ab dem 6. Tag vor Mietbeginn | 100 % des Gesamtmietpreises |

§ 17 Die Kautions i.H.v. **€ 100,00** muss spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei in Bar hinterlegt werden.

§ 18 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über den Anhänger wird der Gerichtsstand des Vermieters vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleich gestellte Person ist.

§ 19 Bitte beachten Sie, dass wir nur über dieses Fahrzeug verfügen. Sollte das Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder höhere Gewalt nicht zur Verfügung stehen, wird die geleistete Mietsumme selbstverständlich zurückerstattet. Weitere Regressansprüche bestehen nicht.

Stand Juli 2014